



RA lic. iur. Markus Stadelmann
Marktstrasse 28
8570 Weinfelden

Tel: 071 620 26 20
www.advo-weinfelden.ch

Garantie beim Kauf eines Occasionswagens

Nicht selten führen Mängel nach dem Kauf eines Occasionsautos zu rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Käufer und Verkäufer. Für welche Mängel der Verkäufer geradzustehen hat und welche Mängel der Käufer mit Rücksicht auf den gebrauchten Zustand des Autos in Kauf nehmen und selbst berappen muss, lässt sich nicht generell sagen, sondern hängt davon ab, was die Parteien im konkreten Fall vereinbart haben.

Treffen Käufer und Verkäufer keine Garantieabsprache, kommt das gesetzliche Sachgewährleistungsrecht zur Anwendung. Der Käufer hat dabei das Auto bei Übernahme zu prüfen und allfällige Mängel dem Verkäufer sofort anzuzeigen. Nur sogenannte versteckte Mängel, die bei der Übernahme noch nicht festgestellt werden konnten, kann der Käufer beim Verkäufer auch noch später – jedoch umgehend nach Entdeckung – zur Anzeige bringen. Geht der Verkäufer auf die Mängelrüge nicht ein bzw. können sich die Parteien nicht einigen, so hat der Käufer das Recht, vom Verkäufer innert Jahresfrist seit Ablieferung des Gebrauchtwagens gerichtlich eine Preisminderung zu verlangen oder – bei schweren Mängeln – den Kauf rückgängig zu machen und sein Geld zurückzufordern.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche können entweder durch

Freizeichnungsklauseln («ohne Gewähr für irgendeinen Mangel») gänzlich ausgeschlossen oder durch Garantie-Klauseln hinsichtlich der Dauer oder des sachlichen Umfangs abgeändert werden. So können die Parteien z.B. vereinbaren, dass der Käufer während 6 Monaten einen Reparaturanspruch bei Mängeln an «Motor und Getriebe» besitzt. Wird vertraglich eine solche Reparaturgarantie vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese vom Verkäufer ausführen zu lassen. Von einem Ausschluss der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ist hingegen auch im Falle einer vorgesehenen Reparaturgarantie nur dann auszugehen, wenn dies vertraglich ausdrücklich («unter Ausschluss von Wandelung und Minderung») so vereinbart worden ist. Dagegen wird mit der Formulierung «3 Monate Garantie oder 5000 Kilometer» lediglich über die Dauer der Garantie etwas ausgesagt; ohne nähere Erläuterung ist eine solche Regelung dahingehend auszulegen, dass der Käufer innerhalb von 3 Monaten bzw. bis 5000 gefahrene Kilometer alle während der Frist auftretenden Mängel rügen und zusätzlich eine Preisminderung oder die Rückabwicklung des Kaufes verlangen kann.

Um kostspielige und zeitraubende rechtliche Streitigkeiten möglichst zu vermeiden, tun die Parteien gut daran, die zukünftigen Haftungsverhältnisse bezüglich Mängel am Occasionsauto bei Vertragsabschluss ausdrücklich zu regeln.